

Was die Erhöhung sub a. anlangt, so ist sie zur Erfüllung des für dergleichen Fälle etatmäßigen Gehalts und in Rücksicht auf die gleiche Wichtigkeit und den gleichen Umfang der Geschäfte bei dieser Stelle im Vergleich zu den übrigen vorgeschlagen worden.

Die Deputation kann hiergegen nichts erinnern, da die Geheimen Rathsstellen bei den übrigen Departements ohne Ausnahme die Höhe von 2,000 Thlr. erreichen.

Die Mehranschlüge unter b. bis e. sind insgesamt durch den Umfang, welchen das Eisenbahnwesen und die auf dasselbe sich beziehenden Geschäfte genommen haben, motivirt. Bei b. ist es nothwendig geworden, eine besondere Geheime Regierungsrathsstelle für diesen Geschäftszweig zu errichten, und man hat nicht zweifelhaft sein können, den dafür ausgesetzten Gehalt als normalmäßig zu betrachten, da dieser neue Geschäftszweig voraussichtlich ein fortdauernder sein wird. In Bezug auf die Anstellung eines Geheimen Bauraths ad c. hat die hohe Staatsregierung mitgetheilt: bei der Unentbehrlichkeit eines Technikers in Eisenbahnbauen für das Ministerium habe ein in diesem Fache vorzugsweise qualificirter Mann als Staatsdiener mit einem jährlichen Gehalte von 1,800 Thlr. — — und einer transitorischen Zulage von 700 Thlr. — —, letztere für die Dauer des Baues der inländischen Eisenbahnen, gewonnen und angestellt werden müssen. Es sei ihm zugleich für die Folgezeit, wenn der Bau der inländischen Eisenbahnen vollendet sein würde, ein jährlicher Gehalt von 2,000 Thlr. — —, jedoch unter Wegfall der Zulage von 700 Thlr. — — zugesichert worden.

Die Deputation hat hierbei zu bemerken: bei der vorigen Bewilligung ist diese Ausgabe unter Position 26 b., Dispositionsquantum für außerordentliche Ausgaben und Eisenbahnangelegenheiten, verschrieben worden; jetzt ist hauptsächlich von der Ständeversammlung zu prüfen, ob diese Ausgabe an 1,800 Thlr. — — (künftig 2,000 Thlr. — —) auf den Etat zu übernehmen und die Aufnahme eines Geheimen Bauraths in Eisenbahnsachen in den Staatsdienst gutzuheißen sei, da die Zulage von 700 Thlr. auch jetzt unter Position 26 b. gestellt ist. Die Deputation hat es unbedenklich gefunden, der Kammer die Aufnahme dieser Post in den Etat, so wie die nachträgliche Autorisation zu der bereits erfolgten Anstellung eines Geheimen Bauraths und zu der ihm ertheilten Staatsdienereigenschaft zu empfehlen, als einerseits nicht nur das polizeiliche Aufsichtsrecht des Staates über die Eisenbahnen, sondern auch die eigne theilweise Bethheiligung desselben als Miteigenthümer an den Eisenbahnen die fortdauernde Anstellung eines Technikers für diesen Zweck erheischt, andererseits aber der Regierung in solchen selten vorkommenden Fällen, in welchen die feste Anstellung eines Beamten voraussichtlich zu erwarten stand, freie Hand in der Auswahl der sich hierzu eignenden Individuen zu lassen war, ohne erst die ständische Zustimmung zur Errichtung einer neuen Stelle im Staatsdienste abwarten zu müssen, zumal für den fraglichen Geschäftszweig eine größere Anzahl qualificirter Männer wohl nicht vorhanden war.

ad d. und e. Die Deputation findet kein Bedenken, daß dem dritten Registrator in Berücksichtigung des Geschäftszuwachses in Eisenbahnsachen eine, wenn auch nur transitorische Zulage von 100 Thlr. — —, und dem zehnten Kanzlisten zugleich für den Aufwärterdienst 300 Thlr. — — etatmäßig, da die Aufnahme eines neuen Ministerialrathes und eines Geheimen Baurathes in Eisenbahnsachen einen nicht unbedeutenden Zuwachs an Schreibereien auf die Dauer zur Folge haben wird, bewilligt werden.

Das Ministerium des Innern hat sich zur Rechtfertigung vorstehender Mehranschlüge zugleich auf die ständische Schrift vom 19. August 1843, S. 10 Nr. 1 und 2 bezogen, worin dasselbe, vorbehaltlich des nunmehr hier erfolgten Nachweises, zu den nöthigen Mehrausgaben ermächtigt worden ist.

Die fernern Erhöhungen des Etats bei dem Ministerium des Innern sind durch den Uebergang der Geschäfte der vormaligen Commission für Straf- und Versorganstalten an dasselbe herbeigeführt worden, und enthalten folgende Posten:

- | | | | |
|----|-------------|-------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| f) | 1,500 Thlr. | — — | für einen diesen Geschäften sich besonders widmenden Rath, |
| g) | 100 | = — — | Erhöhung des Gehalts für den zweiten Secretair von 500 Thlr. — — auf 600 Thlr. — — jährlich, |
| h) | 50 | = — — | Erhöhung des Gehalts für den Registrator von jetzt 400 Thlr. — — auf 450 Thlr. — —, |
| i) | 300 | = — — | für den dritten Kanzlisten durch Versetzung vom transitorischen auf den Normaletat, |
| k) | 225 | = — — | für einen vierten Calculator, einschließlich 200 Thlr. — —, welche vom transitorischen auf den Normaletat versetzt worden sind, |
| l) | 40 | = — — | Erhöhung des für den Copisten und Aufwärter bei der Rechnungsexpeditio vorher angesetzt gewesenen Gehalts von 200 Thlr. — —, |
| m) | 100 | = — — | Vermehrung des Aufwands für Reisekosten und Auslösungen. |

Hierzu trägt die Deputation Folgendes vor:

ad f. Durch die Aufhebung der Commission für Straf- und Versorganstalten, so wie durch den Austritt des Herrn Staatsministers v. Lindenau aus dem sächsischen Staatsdienste ist die Anstellung eines Rathes für diesen Dienstzweig erforderlich geworden. Auf dem letzten Etat, Position 28, waren an Besoldungen für 3 Commissionsmitglieder 616 Thlr. 19 Ngr. 9 Pf. ausgeworfen, der Gehalt für ein Commissionsmitglied aber an 400 Thlr. — — eingezogen worden. Daß nunmehr für diesen umfangreichen Geschäftskreis, nach dessen unmittelbarer Einverleibung in das ohnehin ausgedehnte Ressort des Ministeriums des Innern, ein besonderer Rath anzustellen gewesen ist, läßt sich nicht bezweifeln, es kann daher auch die Höhe des Gehalts und dessen Einbringung in den Etat keine Anfechtung erleiden.

ad g. Die etatmäßige Erhöhung des Gehalts von 500 Thlr. — — auf 600 Thlr. — — für den zweiten Secretair glaubte die Deputation zur Genehmigung vorschlagen zu müssen, da die Secretaire in gleicher Stellung in der Regel einen noch höhern Gehalt beziehen, was zum Theil selbst von den Registratoren gilt, durch welches Anführen die Erhöhung auch motivirt worden; doch erscheint es angemessen, diese Zulage von 100 Thlr. — — nur transitorisch zu bewilligen.

ad h. Gleiche Bewandniß und gleiche Begründung liegt bei der vorgeschlagenen Eterhöhung um 50 Thlr. — — vor, weshalb die Deputation der Kammer die Bewilligung einer transitorischen Zulage von 50 Thlr. — — für den Registrator anrathet.